



Quelle: Google Earth

Nutzungsbedingungen - allgemeiner Teil - für Serviceeinrichtungen der DB Regio Marschbahn GmbH

Allgemeiner Teil (NBS-AT)
gültig ab: 14.12.2025

Inhaltverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	4
1 Allgemeine Informationen	5
1.1 Einleitung	5
1.2 Zweck der Nutzungsbedingungen	5
1.3 rechtliche Aspekte	6
2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	9
2.1 Genehmigung	9
2.2 Haftpflichtversicherung	11
2.3 Anforderungen an das Personal	11
2.4 Anforderungen an Fahrzeuge	11
3 Leistungen	12
3.1 Vermittlung von Ortskenntnissen	12
3.2 Eigene Leistungen des Zugangsberechtigten	12
3.3 Weichenbedienung	12
3.4 Zusatzausstattungen	12
4 Entgelte	13
4.1 Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten	13
4.2 Entgeltberechnung bei mehreren Nutzern	13
4.3 Unangemeldete und unberechtigte Nutzung der Serviceeinrichtung	13
4.4 Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte	14
4.5 Sicherheitsleistungen	14
4.6 Verzugszinsen und Mahnkosten	15
4.7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte	15
4.8 Änderung der Nutzung und Stornierung	16

5 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	17
5.1 Allgemeines	17
5.2 Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung	17
5.3 Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens	18
6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	19
6.1 Grundsätze	19
6.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen	19
6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung	20
6.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungbefugnis	20
6.5 Veränderungen betreffend der Eisenbahninfrastruktur	21
6.6 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	21
6.7 Baubedingte Kapazitätseinschränkungen	21
7 Haftung	22
7.1 Grundsatz	22
7.2 Mitverschulden	22
7.3 Haftung der Mitarbeitenden	22
7.4 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	22
8 Gefahren für die Umwelt	23
8.1 Grundsatz	23
8.2 Umweltgefährdende Einwirkungen	23
8.3 Bodenkontamination	23
8.4 Ausgleichspflicht zwischen DB Regio Marschbahn GmbH und Zugangsberechtigtem	23

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	Beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	Folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die DB Regio Marschbahn GmbH ist als Betreiber der Serviceeinrichtung für die Weiterentwicklung und den Betrieb in der Serviceeinrichtung verantwortlich.

Die DB Regio Marschbahn GmbH betreibt die Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 11 AEG in

25813 Husum, Rödemisfeld 2a.

Die Serviceeinrichtungen der DB Regio Marschbahn GmbH sind in Ziff. 3 der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -besonderer Teil- näher beschrieben.

Diese Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen regeln die spezifischen Rechte und Pflichten zwischen den Zugangsberechtigten oder den einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen und der DB Regio Marschbahn GmbH hinsichtlich

- der Nutzung von Kapazitäten in der Serviceeinrichtung
- und der Erbringung der angebotenen Serviceleistungen.

1.2 Zweck der Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen enthalten Regeln, Fristen, Verfahren, Entgeltgrundsätze und allgemeine Geschäftsbedingungen für Zugang und Nutzung der Serviceeinrichtung.

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen sind Nutzungsbedingungen gemäß § 1 Abs. 19, i. V. m. Anlage 2 ERegG und enthalten die gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen vom 22.11.2017 geforderten Informationen.

Die DB Regio Marschbahn GmbH gewährt gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 ERegG den Zugang zur Serviceeinrichtung und den erbrachten Leistungen.

Auf dieser Grundlage wird für die Nutzung von Kapazitäten in der Serviceeinrichtung der Infrastrukturnutzungsvertrag geschlossen.

1.3 rechtliche Aspekte

1.3.1 Rechtsrahmen

Den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen liegen insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen zugrunde:

- Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen
- Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahnsignalordnung (ESO)
- Eisenbahnsicherheitsverordnung (ESiV)
- Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EiGV)
- Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI)
- Bundespolizeigesetz (BPolG)
- Regionalisierungsgesetz (RegG)

Weitere Informationen werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.gesetze-im-internet.de

1.3.2 Rechtsgrundlagen und Haftung

1.3.2.1 Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen regeln Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen

- den Zugangsberechtigten i. S. d. § 1 Abs. 12 ERegG, den Haltern von Eisenbahnfahrzeugen i. S. d. § 31 AEG einschließlich etwaiger nach § 51 Abs. 1 Satz 3 ERegG einbezogener Eisenbahnverkehrsunternehmen
- und der DB Regio Marschbahn GmbH

hinsichtlich des Zugangs zu der von der DB Regio Marschbahn GmbH betriebenen Serviceeinrichtung und deren Benutzung einschließlich der hierfür geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen in Bezug auf den Zugangsberechtigten gelten sinngemäß für Drittunternehmen, die gemäß § 22 ERegG in die Rechte und Pflichten aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag eintreten.

1.3.2.2 Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zugangsberechtigten

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens gelten nicht.

1.3.2.3 Formerfordernisse

Wenn nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag oder den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen ausdrücklich die Schriftform gefordert ist, ist eine E-Mail ausreichend.

1.3.2.5 Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieser Nutzungsbedingungen und der auf ihrer Basis geschlossenen Verträge (G-INV) ergebenden Streitigkeiten der Parteien ist der Gerichtsstand Kiel.

1.3.3 Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren

Für Beschwerden im Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen sind die in der Anlage des Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrags genannten Ansprechpartner des Vertriebs zuständig.

1.3.4 Feiertagsregelung

Als Feiertage werden ausschließlich die bundeseinheitlichen Feiertage gewertet, welche vom BMI hinter der Website:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-symbole/nationale-feiertage/nationale-feiertage-node.html>

veröffentlicht sind.

1.3.5 Datenverarbeitung, Datenspeicherung

- a) Die Marschbahn GmbH ist dafür verantwortlich Entscheidungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu treffen, die zur Nutzung der Serviceeinrichtung der Marschbahn GmbH erhoben, gespeichert und unter bestimmten Voraussetzungen weitergeleitet werden.
Personenbezogene Daten werden in sehr begrenztem Umfang zur Vertragsabwicklung und zum Infrastrukturbetrieb von der Marschbahn GmbH verarbeitet.
Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Abs. 1 lit. b), lit. b) und lit. e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates in Verbindung mit § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechtes an die Verordnung 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie 2016/680.
- b) Die Marschbahn GmbH bewahrt personenbezogene Daten nur solange auf, wie dies für die Nutzung der Serviceeinrichtung der Marschbahn GmbH erforderlich ist.
- c) Eine gemäß §8 und Anlage 3 des Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrags genannte Person, deren personenbezogene Daten von der Marschbahn GmbH verarbeitet werden, kann zu diesen Daten Auskunft verlangen
Ebenso kann sie um Berichtigung, Löschung bzw. einschränkende Bearbeitung der Daten ersuchen.
Der von der Datenverarbeitung/Datenspeicherung betroffenen Person steht das Recht zu sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn die Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der Daten durch die Marschbahn GmbH nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für die DB Regio Marschbahn GmbH zuständigen Aufsichtsbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Telefon: 0431 9881200

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

d) Die Marschbahn GmbH ist berechtigt

- die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergebenden Daten an Versicherer zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Außerdem ist die Marschbahn GmbH berechtigt sachbezogene Daten wie z. B. Fahrplandaten, Wagenstandorte, Wagennummern, Fahrzeugbewegungen an Versicherer zur Beurteilung des Risikos weiterzuleiten.
- allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihre Mitarbeitenden sowie an die Mitarbeitenden der von ihr beauftragten Dienstleister weiterzugeben, soweit dies zur Vertragsabwicklung und zum Infrastrukturbetrieb notwendig ist.
- Daten über die beabsichtigte und tatsächliche Nutzung der Serviceeinrichtung der Marschbahn GmbH an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit die für die Koordinierung der Anmeldungen und die Abrechnung der Nutzung erforderlich ist.
- im gesetzlich oder durch behördliche Anordnung vorgegebenen Umfang Daten an die Regulierungsbehörde oder die Eisenbahnaufsicht weiterzugeben.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

2.1.1 Für den Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags durch die DB Regio Marschbahn GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen wird vorausgesetzt, dass der Zugangsberechtigte folgenden Pflichten nachgekommen ist:

- a) Die Zugangsberechtigten nach § 1 Abs. 12 Nr. 1 und § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG müssen einen Infrastrukturnutzungsvertrag für Leistungen mit der DB Regio Marschbahn GmbH spätestens bei der Nutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen mit Anmeldung abgeschlossen haben.
- b) Der Zugangsberechtigte muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (Anmeldung) nach Maßgabe der Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gestellt haben.
- c) Für Anmeldungen von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen gilt Folgendes:
Im Falle einer Anmeldung eines Zugangsberechtigten nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG wird das Angebot der DB Regio Marschbahn GmbH immer an den anmeldenden Zugangsberechtigten gerichtet.
Für den Fall ist von der DB Regio Marschbahn GmbH ein Angebot bzgl. der der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen (vgl. § 21 ERegG) an das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten.
Eine Nutzung von Nutzungsobjekten kann nur erfolgen, wenn mit dem Zugangsberechtigten nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG der Infrastrukturnutzungsvertrag und mit dem EVU die Betriebssicherheitsbestimmungen vereinbart wurden.
Die Einhaltung der Betriebssicherheitsbestimmungen gilt als vereinbart, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Infrastrukturnutzungsvertrag unterschrieben hat.
- d) Die DB Regio Marschbahn GmbH ist berechtigt, der Benennung des Eisenbahnverkehrsunternehmens nach vorstehender lit. c) zu widersprechen, wenn dieses den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, die es durch den Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages nach lit. a) versichert, nicht genügt.
- e) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen gem. der Ziffer 2.1.2 ff verfügen.
- f) Alle Erklärungen des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens in Zusammenhang mit dem Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages für Serviceeinrichtungen müssen in deutscher Sprache erfolgen.

- 2.1.2 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen weist bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
- Einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten.
Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).
 - Einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.
- Besteht durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Serviceeinrichtung und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen eine dauernde Geschäftsbeziehung, bedarf es keines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1.
- Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie der folgenden Dokumente erbringen:
- Einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
 - Einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG
- 2.1.3 Der Fahrzeughalter weist bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist.
Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).
- Besteht durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Serviceeinrichtung und dem Fahrzeughalter eine dauernde Geschäftsbeziehung, bedarf es keines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1.
- Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie der folgenden Dokumente erbringen:
- Einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
 - Einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG
- 2.1.4 Bei einer Genehmigung, die von einer ausländischen Behörde erteilt wurde, verlangt der Betreiber der Serviceeinrichtung die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
Im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen legt der Betreiber der Serviceeinrichtung gegebenenfalls fest, für welche Sprachen er auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.

2.1.5 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. der Eisenbahnfahrzeughalter teilen dem Betreiber der Serviceeinrichtung unverzüglich mit, wenn die Genehmigung der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung widerrufen oder geändert wurde.

2.2 Haftpflichtversicherung

2.2.1 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. der Eisenbahnfahrzeughalter weist bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Abs. 1 AEG nach.

In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. der Eisenbahnfahrzeughalter nach, dass es/er von einem gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungspflicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

2.2.2 Besteht durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Serviceeinrichtung und dem Fahrzeughalter eine dauernde Geschäftsbeziehung, bedarf es keines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1.

2.2.3 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen teilt dem Betreiber der Serviceeinrichtung unverzüglich schriftlich mit, wenn Änderungen im Versicherungsverhältnis vorliegen.

2.3 Anforderungen an das Personal

2.3.1 Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen gemäß § 47 Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen sowie die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Das Führen von Eisenbahnfahrzeugen bedarf der dafür erforderlichen Berechtigung.

2.4 Anforderungen an Fahrzeuge

2.4.1 Fahrzeuge, die die Serviceeinrichtung befahren, müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung gemäß §§ 6 ff TEIV verfügen.

Bei Probe- und Versuchsfahrten sowie im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen kann hiervon abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine Ausrüstung verfügen, die mit den im besonderen Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel ist.

2.4.3 Auf Verlangen des Betreibers der Serviceeinrichtung bestätigt der Zugangsberechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2.

3 Leistungen

3.1 Vermittlung von Ortskenntnissen

Die DB Regio Marschbahn GmbH oder eine vom ihm beauftragte Organisation bzw. Person vermittelt dem Betriebspersonal des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens vor der erstmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Für die Vermittlung der Ortskenntnisse verlangt die DB Regio Marschbahn GmbH von allen Zugangsberechtigten ein gleichermaßen zu erhebendes Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgelttabelle.

Der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen kann nach der ersten Vermittlung der Ortskenntnis durch die DB regio Marschbahn GmbH seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis in eigener Verantwortung vermitteln.

3.2 Eigene Leistungen des Zugangsberechtigten

Nach der Vermittlung von Ortskenntnissen gemäß Ziffer 3.1 ist die Eigenerbringung von Reinigungs-, Ver- und Entsorgungsleistungen und das Betanken von Fahrzeugen durch den Zugangsberechtigten oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen des Nutzungszweckes des Nutzungsobjekts möglich, sofern in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -besonderer Teil- nicht etwas anderes geregelt ist.

Die DB Regio Marschbahn GmbH erbringt weder selbst noch durch von ihr beauftragte Dritte Reinigungsleistungen für Zugangsberechtigte oder einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen.

3.3 Weichenbedienung

Die Bedienung ortsgestellter Weichen erfolgt durch den Zugangsberechtigten oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen.

3.4 Zusatzausstattungen

Die Zusatzausstattungen werden in den Nutzungsbedingungen „besonderer Teil“ aufgeführt.

4 Entgelte

4.1 Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten

Für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten sind vom Zugangsberechtigten oder einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen Entgelte nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, dem Infrastrukturnutzungsvertrag und der jeweils gültigen Liste der Entgelte der DB Regio Marschbahn GmbH zu entrichten.

Die Entgeltliste ist Anhang zu den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen -besonderer Teil-.

4.1.1 Entgeltberechnungsgrundsatz

Das Entgelt für die Nutzung der Nutzungsobjekte wird gemäß der Entgeltliste abgerechnet.

4.1.2 Zusatzausstattungen

Für die Nutzung von Zusatzausstattungen gemäß Ziffer 3.4 ist die Entgeltkomponente in der Entgeltliste enthalten.

4.1.3 Neben- und Verbrauchskosten

Die im Rahmen der Nutzung entstehenden Neben- und Verbrauchskosten werden pauschal über die nutzungsabhängigen Komponenten oder verursachungs- bzw. verbrauchsorientiert abgerechnet.

Bei neuen Anlagen kann der Zugang und die Abrechnung auch z.B. über Transponder, elektronische Kundenkarte oder Smartphone-App erfolgen.

Weitere Informationen sind der Liste der Entgelte zu entnehmen.

4.2 Entgeltberechnung bei mehreren Nutzern

4.2.1 Entgeltberechnung bei Nutzung durch mehrere Nutzer

Bei einer zeitgleichen Nutzung durch mehrere Zugangsberechtigte oder einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Entgelt entsprechend der jeweiligen prozentualen Längenanteile aufgeteilt.

4.2.2 Entgeltabrechnung bei Nebennutzung

Wird ein Nutzungsobjekt im Rahmen einer Nebennutzung genutzt, so berechnet sich das Entgelt des Nebennutzers nach Ziffer 4.1.1.

Der Hauptnutzer erhält für die Zeit der Nebennutzung eine Rückerstattung in Höhe des von ihm an die DB Regio Marschbahn GmbH für diesen Zeitraum entrichteten Entgelts.

4.3 Unangemeldete und unberechtigte Nutzung der Serviceeinrichtung

Bei einer Nutzung der Serviceeinrichtung ohne vorherige Anmeldung oder fehlender Mitteilung über eine Änderung wird ein Pönale-Faktor sowie ein Pönale-Fixbetrag gemäß Entgeltliste berechnet.

Dies gilt nicht, wenn die Nutzung innerhalb von drei Werktagen nach Beginn der Nutzung angezeigt wird.

Ein darüberhinausgehender Schaden kann von der DB Regio Marschbahn GmbH gesondert geltend gemacht werden.

4.4 Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte

- a) Nach Maßgabe des Infrastrukturnutzungsvertrags sind die Entgelte vom Zugangsberechtigten oder dem einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen in Euro zu leisten.
Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- b) Zahlungen sind auf ein von der DB Regio Marschbahn GmbH zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens zu überweisen.
Im Verwendungszweck ist, sofern vorhanden, neben der jeweiligen Rechnungsnummer die dem Zugangsberechtigten oder dem einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags mitgeteilte Debitorennummer anzugeben.
- c) Mit Zugang der Rechnung werden die Forderungen der DB Regio Marschbahn GmbH fällig.
Diese sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge zu begleichen.
Für die Frist ist der Zahlungseingang auf dem gemäß Ziffer 4.4 b) zu benennenden Konto maßgeblich.
- d) Gegen die in Rechnung gestellten Entgelte kann der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen binnen vier Wochen nach Rechnungseingang schriftlich oder elektronisch Widerspruch einlegen.
Maßgeblich ist der Eingang des Widerspruchs bei der DB Regio Marschbahn GmbH.
Wird der Widerspruch nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Rechnung als genehmigt.
Hierauf wird in der Rechnung besonders hingewiesen.

4.5 Sicherheitsleistungen

- a) Zugangsberechtigte – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2 a) und c) ERegG genannten – haben der DB Regio Marschbahn GmbH eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.
Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen:
 - wenn der Zugangsberechtigte einen Monat lang fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
 - bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft (keine ausreichende Kreditwürdigkeit im Verhältnis zum Umsatz), die höchstens zwei Jahre alt ist, einer Bonitätsbewertungsagentur oder einer anderen professionellen Bewertungs- oder Kreditscoring-Einrichtung,
 - bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zugangsberechtigten oder

- bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des Zugangsberechtigten nahelegen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB Regio Marschbahn GmbH bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- b) Der Zugangsberechtigte hat auf ein nach vorstehender Ziffer 4.5 a) berechtigtes Verlangen der DB Regio Marschbahn GmbH innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der DB Regio Marschbahn GmbH Sicherheit zu leisten.
- Die Sicherheit bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die im jeweils laufenden und dem darauffolgenden Monat zugewiesenen bzw. beantragten Kapazitäten in Serviceeinrichtungen.
- Zusätzlich ist für jede ab Zugang der Aufforderung nach vorstehendem Satz 1 im Gelegenheitsverkehr angemeldete Kapazitäten in Serviceeinrichtungen Sicherheit in Höhe des Entgelts im Zeitpunkt der Anmeldung zu leisten.
- Die DB Regio Marschbahn GmbH ist berechtigt, die vom Zugangsberechtigten angebotene Sicherheit zu prüfen und bei berechtigten Einwänden gegen deren Tauglichkeit oder Werthaltigkeit diese unverzüglich zurückzuweisen.
- Die Einräumung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2.1.1 erfolgt erst nach Stellung einer tauglichen und werthaltigen Sicherheit.
- c) Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro, gestellt werden. Die Sicherheit kann auch durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes gestellt werden, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach vorstehender Ziffer 4.5 a) bestehen.
- d) Durch Vorauszahlung kann der Zugangsberechtigte die Sicherheitsleistung abwenden. Die Vorauszahlung ist durch den Zugangsberechtigten in gleicher Höhe zu leisten, wie Leistungen bei der DB Marschbahn GmbH in Anspruch genommen werden sollen.
- e) Die DB Regio Marschbahn GmbH ist ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, wenn die Sicherheitsleistung bzw. die Vorauszahlung nicht fristgerecht hinterlegt wurde, bis die Sicherheitsleistung hinterlegt oder die Vorauszahlung geleistet wurde.

4.6 Verzugszinsen und Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB zu zahlen.

Des Weiteren wird gemäß § 288 Abs. 5 BGB mit der ersten schriftlichen Mahnung eine Pauschale in Höhe von 40,00 Euro erhoben.

4.7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden. Sie sind unbestritten oder zugunsten des Zugangsberechtigten

oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens entscheidungsreif.
Auf ein Zurückhaltungsrecht kann sich der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.8 Änderung der Nutzung und Stornierung

- a) Änderungen und Stornierungen der Nutzung müssen der DB Regio Marschbahn GmbH vom Zugangsberechtigten oder einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen unverzüglich mitgeteilt werden.
- b) Durch die Stornierung/Änderung der Nutzung für die DB Regio Marschbahn GmbH entstandene Schäden sind vom Zugangsberechtigten bzw. einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu ersetzen.
Bei der Schadenberechnung ersparte Aufwendungen und eine etwaige alternative Vermarktung der stornierten (Teil-) Leistung wird sich die DB Regio Marschbahn GmbH anrechnen lassen.
- c) Bei einer Stornierung/Änderung der (Teil-) Leistungen durch den Zugangsberechtigten oder dem einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen ab 21 Tage vor der vereinbarten Nutzung werden folgende Gebühren fällig:
 - I. ab 21 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 30% des vereinbarten Leistungsumfanges erhoben.
 - II. ab 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 60% des vereinbarten Leistungsumfanges erhoben.
 - III. ab 7 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 90% des vereinbarten Leistungsumfanges erhoben.
 - IV. Ab 3 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 95% des vereinbarten Leistungsumfanges erhoben.

Der Nachweis eines tatsächlich geringeren Schadens bleibt dem Zugangsberechtigten bzw. dem einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen vorbehalten.

Der Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens bleibt der DB Regio Marschbahn GmbH vorbehalten.
- d) Können die durch eine Stornierung freiwerdenden Kapazitäten anderweitig kurzfristig vergeben werden, werden keine Stornogebühren gemäß Abs. c) erhoben.
Es wird jedoch eine Bearbeitungspauschale erhoben, die der Entgeltliste entnommen werden kann.
- e) Kosten und Auslagen der DB Regio Marschbahn GmbH für die mit dem Kunden abgestimmte vorlaufende Beschaffung von Material zur Durchführung des stornierten Auftrags werden im Falle einer Stornierung zzgl. eines Handlingaufschlags in Höhe von 30% des Beschaffungspreises weiterbelastet.
Der Kunde ist zur Abnahme des Materials verpflichtet.



5 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

5.1 Allgemeines

- a) Die Benutzung der Serviceeinrichtung ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- b) Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten die von der DB Regio Marschbahn GmbH im besonderen Teil der Nutzungsbedingungen genannten Vorschriften und Regelwerke.
Die DB Regio Marschbahn GmbH stellt dem Zugangsberechtigten einmalig kostenfrei ein Exemplar der Vorschriftensammlung zur Verfügung.
Für eine wiederholte Übermittlung fällt ein Entgelt gemäß Entgelttabelle an.
Der Zugangsberechtigte darf das Exemplar zur innerbetrieblichen Verwendung vervielfältigen.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- c) Die DB Regio Marschbahn GmbH stellt dem Zugangsberechtigten alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, zur Verfügung.
Der Zugangsberechtigte darf das Exemplar zur innerbetrieblichen Verwendung vervielfältigen.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- d) Die Benutzung der Serviceeinrichtung richtet sich nach den von der DB Regio Marschbahn GmbH auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich bzw. schriftlich erteilten betrieblichen Weisungen sowie nach den erstellten Unterlagen, die der Zugangsberechtigte erhalten hat.

5.2 Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung

- a) Der Nutzungsantrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen.
Für den Nutzungsantrag ist der Vordruck
„Antrag zur Nutzung von Kapazitäten der Serviceeinrichtung
25813 Husum, Rödemisfeld 2a“
zu nutzen.
Weiterhin sind – soweit erforderlich – die nach Ziffern 2.1 und 2.2 notwendigen Unterlagen vorzulegen.
Die Beantwortung des vollständigen Nutzungsantrags erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen.
Für Anträge zur Nutzung der Werkstatt gilt für den Beginn der Bearbeitungsfrist Art-9 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177.
- b) Bei unvollständigen oder sonst mit Mängeln behafteten Anträgen, fordert die DB Regio Marschbahn GmbH fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

5.3 Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens

- a) Bei vorliegenden Anträgen, die eine zeitgleiche oder nicht zu vereinbarende Nutzung beinhalten, geht die DB Regio Marschbahn GmbH mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Artikel 10 bis 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vor. Auch bei Konflikten mit bereits zugewiesenen Kapazitäten wird ein Koordinierungsverfahren durchgeführt.

Die DB Regio Marschbahn GmbH nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten oder einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen zeitgleich auf.

Abweichend von Punkt 5.3 a) Satz 3 kann die DB Regio Marschbahn GmbH in begründeten Ausnahmefällen einzelnen vom Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten oder einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen.

Dem betroffenen Zugangsberechtigten oder einbezogenem Eisenbahnverkehrsunternehmen muss diese Ausnahme in Textform mitgeteilt werden. Sollten bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg führen, muss die DB Regio Marschbahn GmbH Verhandlungen mit allen betroffenen Zugangsberechtigten oder einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen aufnehmen.

Kommt keine Einigung zustande, wird anhand der Vorrangkriterien entschieden, die die DB Regio Marschbahn GmbH im besonderen Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (dort Punkt 4 b) festgelegt hat.

6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

6.1 Grundsätze

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtung Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- b) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtung übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- c) Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

6.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

- a) Die DB Regio Marschbahn GmbH stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs), Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
 - Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Zusatzanlagen).
- b) Der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen stellt sicher, dass die DB Regio Marschbahn GmbH zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
 - etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- a) Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die DB Regio Marschbahn GmbH und der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen gegenseitig und unverzüglich. Die DB Regio Marschbahn GmbH unterrichtet den Zugangsberechtigten oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- c) Zur Beseitigung der Störung wendet die DB Regio Marschbahn GmbH die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für den Zugangsberechtigten oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen verbindlich.
- d) Zur Beseitigung der Störung kann die DB Regio Marschbahn GmbH innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen.
- e) Der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die DB Regio Marschbahn GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der DB Regio Marschbahn GmbH – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 6.1 c) benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des Eisenbahnverkehrsunternehmens betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des Eisenbahnverkehrsunternehmens Weisungen erteilen. Das Personal des Eisenbahnverkehrsunternehmens hat den Weisungen Folge zu leisten.

6.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die DB Regio Marschbahn GmbH hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der DB Regio Marschbahn GmbH Fahrzeuge des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens betreten und dem Personal Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens hat den Weisungen Folge zu leisten.

6.5 Veränderungen betreffend der Eisenbahninfrastruktur

Die DB Regio Marschbahn GmbH ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten oder der einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

6.6 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Während der Laufzeit des Infrastrukturnutzungsvertrags ist die DB Regio Marschbahn GmbH berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung, Erweiterung und Erneuerung der Infrastruktur in ihrer Serviceeinrichtung sowie Instandhaltungsarbeiten daran durchzuführen. Die hiermit verbundenen Einschränkungen des Leistungsumfangs sind vom Zugangsberechtigten oder dem einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen hinzunehmen, wenn die Maßnahmen bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags nicht absehbar waren, die Belange des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens bei der Durchführung der Maßnahme angemessen berücksichtigt werden und die Verwirklichung des Nutzungsrechts des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Die Zugangsberechtigten oder die einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen werden in Textform über die Instandhaltungsarbeiten/Baumaßnahmen informiert.

6.7 Baubedingte Kapazitätseinschränkungen

Die DB Regio Marschbahn GmbH ist berechtigt die Kapazität der Serviceeinrichtung für größere und über einen längeren Zeitraum andauernde Baumaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für den Zugverkehr im Rahmen der Netzfahrplanerstellung einzuschränken. Der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen sind über die jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

7 Haftung

7.1 Grundsatz

- a) Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- b) Die Vertragsparteien haften einander nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- c) Im Verhältnis zwischen DB Regio Marschbahn GmbH und Zugangsberechtigtem oder dem einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.
- d) Trotz größter Sorgfalt sind aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Veröffentlichungsfristen und der Vielzahl laufender Veränderungen, insbesondere im Bereich von Informationen und Angaben zu Infrastrukturdaten, Abweichungen zwischen den Inhalten der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen zum Veröffentlichungszeitpunkt und dem jeweiligen tatsächlichen Zustand nicht auszuschließen.
Die DB Regio Marschbahn GmbH ist daher für alle Hinweise auf fehlerhafte oder abweichende Angaben dankbar.
- e) Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen enthalten Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte die DB Regio Marschbahn GmbH keinen Einfluss hat. Für die Inhalte auf diesen Seiten kann die DB Regio Marschbahn GmbH keine Gewähr übernehmen. Die Anbieter oder Betreiber der verlinkten Seiten sind für den Inhalt verantwortlich. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht ersichtlich. Eine dauerhafte inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Sollte die DB Regio Marschbahn GmbH von Rechtsverstößen Kenntnis erhalten, wird sie die entsprechenden Links löschen.

7.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

7.3 Haftung der Mitarbeitenden

Die Haftung der Mitarbeitenden geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeitenden gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeitende der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

7.4 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, erfolgen auf Gefahr der Vertragspartei, die von der vereinbarten Nutzung abweicht.

8 Gefahren für die Umwelt

8.1 Grundsatz

Der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

8.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten oder dem einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen unverzüglich die Leitstelle⁺ Kiel der DB Regio AG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten oder des einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmens für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der DB Regio Marschbahn GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

8.3 Bodenkontamination

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten oder dem einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die DB Regio Marschbahn GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen.

8.4 Ausgleichspflicht zwischen DB Regio Marschbahn GmbH und Zugangsberechtigtem

Ist die DB Regio Marschbahn GmbH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten oder dem einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte bzw. das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen die der DB Regio Marschbahn GmbH entstehenden Kosten. Hat die DB Regio Marschbahn GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.